

Kommerzieller Cannabissamenhandel und werberechtliche Vorgaben im Rahmen ihrer Vermarktung

Maren Wahler (RAin) und Dr. Ferdinand Weis (BvCW-Vorstand, RA)



Dr. Engelhard · Weimar · Kollegen

Anwalts- und Notarkanzlei

Zur Zulässigkeit des Handels mit Cannabissamen



Dr. Engelhard · Weimar · Kollegen

Anwalts- und Notarkanzlei

Fragen und Antworten zum Cannabisgesetz des BMG

19. Wie erhalte ich Cannabissamen zum privaten Eigenanbau?

„Cannabissamen dürfen aus EU-Mitgliedsstaaten zum Zwecke des privaten Eigenanbaus eingeführt werden. Ein Erwerb über das Internet oder per Fernabsatz und der Versand nach Deutschland ist zulässig. Zudem dürfen bis zu sieben Cannabissamen oder fünf Stecklinge pro Monat von Anbauvereinigungen an volljährige Nicht-Mitglieder zum Zweck des privaten Eigenanbaus weitergeben werden, sofern die Cannabissamen und Stecklinge beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstanden sind. Bei einer gemischten Weitergabe von Samen und Stecklingen dürfen insgesamt maximal 5 Samen und Stecklingen abgegeben werden. Nicht-Mitglieder haben in diesem Fall der Anbauvereinigung die für die Herstellung der weitergegebenen Cannabissamen oder Stecklinge entstandenen Selbstkosten zu erstatten.“

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz>

§ 1 Nr. 8 KCanG

„Cannabis: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von

[...]

c)

Vermehrungsmaterial [...].“

§ 1 Nr. 7 KCanG

„Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen“

§ 2 Umgang mit Cannabis

„(1) Es ist verboten,

1. Cannabis zu besitzen,
 2. Cannabis anzubauen,
 3. Cannabis herzustellen,
 4. mit Cannabis Handel zu treiben,
 5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,
 6. Cannabis durchzuführen,
 7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
- [....].“

§ 4 Umgang mit Cannabissamen

*„(1) Der Umgang [**sprich: der Handel!**] mit Cannabissamen ist erlaubt, sofern die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.*

*(2) Abweichend von Absatz 1 **ist die Einfuhr** von Cannabissamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 **nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union** erlaubt.“*

Verkaufsvorgaben für den kommerziellen Handel?

- Abgabe von maximal 7 Samen pro Monat?
(§ 20 Abs. 3 KCanG)
 - Neutrale Verpackung + Informationszettel zu THC-Gehalt, CBD-Gehalt und Mindesthaltbarkeitsdatum?
(§ 21 Abs. 2 KCanG)
- **Diese Vorgaben richten sich nur an Anbauvereinigungen, nicht an den Handel. Sie treten auch erst zum 01.07.2024 in Kraft.**

Drohende Konsequenzen im Falle eines rechtswidrigen Cannabissamenhandels

- **Keine Strafandrohung**, gerade § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG stellt lediglich den Handel mit Cannabis unter Strafe
- Unerlaubte Einfuhr von Cannabissamen entgegen § 4 Abs. 2 KCanG stellt **Ordnungswidrigkeit** dar
- Verwaltungsrechtliche Untersagungsverfügung denkbar – müsste dann gerichtlich geklärt werden

Zur Zulässigkeit der Bewerbung von Cannabissamen



Dr. Engelhard · Weimar · Kollegen

Anwalts- und Notarkanzlei

Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

§ 6 KCanG

*„Werbung und jede Form des Sponsorings für **Cannabis** und für Anbauvereinigungen sind verboten.“*

→ Tritt erst zum **01.07.2024** in Kraft!

Begriff der Werbung (§ 1 Nr. 14 KCanG)

„jede Art von kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob die Kommunikation über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt; als Werbung gilt auch solche kommerzielle Kommunikation, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie von einem nicht unerheblichen Teil der Adressatinnen und Adressaten als Werbung für Cannabis gemäß dem ersten Halbsatz wahrgenommen wird“

Begriff der Werbung (§ 1 Nr. 14 KCanG)

- Werbeverbot bezieht sich nur auf Cannabis
- Cannabissamen sind kein Cannabis und dürfen vertrieben werden
- Gesetzgeber hätte ein ausdrückliches Werbeverbot für Vermehrungsmaterial schaffen können, hat er aber nicht.

Problem: Drohende mittelbare Bewerbung von Cannabis bei Bewerbung von Cannabissamen?

Mittelbare Werbung in der Tabakrechtsprechung

PÖSCHL TABAK

WILLKOMMEN BEI PÖSCHL TABAK

Die Inhalte des Online-Angebots richten sich ausschliesslich an Erwachsene über 18 Jahren. Bitte geben Sie zur Altersüberprüfung Ihr Geburtsdatum ein.





Tag Monat Jahr

Bestätigen - Enter

WELCOME TO PÖSCHL TABAK

The content of this website is intended only for adults over 18. Please enter your date of birth for verification.



BGH 05.10.2017, Az. I Zr 117/16 – „Pöschl Tabak“

Mittelbare Werbung in der Tabakrechtsprechung

„Das Berufsgesicht hat ohne Rechtsfehler eine solche indirekte Werbewirkung darin gesehen, dass durch die Abbildung von vier gut gelaunten Personen, die die von der Beklagten verkauften Produktarten (Schnupftabak, Zigarettentabak, Zigaretten und Pfeifentabak) in der Hand halten, diese Produkte dem Besuch der Internetseite der Beklagten näher gebracht und als attraktiv dargestellt werden sollen.“

BGH 05.10.2017, Az. I Zr 117/16 – „Pöschl Tabak“

Praxisbeispiel zur Produktbewertung



„Kommunikationsfelder“ für Werbung für Cannabissamen

Vorsicht: keine gefestigte Behörden- und Rechtsprechungspraxis!!



Eher unproblematisch:

- Genetische Beschreibungen: Gehaltsangaben, Angaben zu Erträgen, Ernte- und Blütephase, genetischer Hintergrund



Eher problematisch:

- „blumiger und erdiger Geschmack“
- Wirkung: „ausbalanciert und kreativ“



Immer Einzelfallentscheidung!

Zur Zulässigkeit des kommerziellen Handels
mit Cannabissamen
Ein Diskussionspapier

ELEMENTE
Materialien zur Cannabiswirtschaft
Band 41



Empfehlung: Diskussionspapier des BvCW zu dem Thema Cannabissamen

abrufbar unter:

<https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/04/ELEMENTE-41-Diskussionspapier-Cannabissamenhandel.pdf>



Maren Wahler
Rechtsanwältin



Dr. Ferdinand Weis
BvCW-Vorstand
Rechtsanwalt

Kanzlei Dr. Engelhard, Weimar & Kollegen
Weiherhausstraße 8b
64646 Heppenheim

T +49(0)62 52/966-0
info@kanzlei-engelhard.de

www.kanzlei-engelhard.de



Dr. Engelhard · Weimar · Kollegen

Anwalts- und Notarkanzlei



Besuchen Sie
uns online.



Dr. Engelhard · Weimar · Kollegen

Anwalts- und Notarkanzlei



Besuchen Sie
uns online.